

# **Verbandsgemeindewerke Unkel**

**Einführung einer Benutzungsgebühr  
für die Abwasserbeseitigung im Bereich der Verbandsgemeinde  
Unkel**

**gemeinsame Sitzung Verbandsgemeinderat und Werksausschuss**

**22. November 2022**

## Entgeltsgestaltung

### Ausgangslage:

Die Verbandsgemeinde Unkel nimmt entsprechend der Entgeltsatzung vom 04.12.2014 in der Fassung der 1. Änderung vom 08.03.2018 die Aufgaben der Abwasserbeseitigung wahr und hat derzeit folgendes Entgeltsystem:

Nach § 1 Abs. 2 der Satzung erhebt die Verbandsgemeinde:

Einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und den Ausbau (Erneuerung, räumliche Erweiterung, Umbau oder Verbesserung)

Laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von wiederkehrenden Beiträgen für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser und Gebühren für die Einleitung von Schmutzwasser.

Gebühren für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben.

## Entgeltsgestaltung

Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse.  
Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen.  
Laufende Entgelte zur Abwälzung der Abwasserabgabe.

### Die Abwasserentgelte betragen

<b>Abwassergebühr je m<sup>3</sup> Schmutzwasser</b>	<b>2,22 €</b>
<b>Wiederkehrender Beitrag je m<sup>2</sup> beitragspflichtige Fläche</b>	
<b>beim Schmutzwasser</b>	<b>0,10 €</b>
<b>beim Niederschlagswasser</b>	<b>0,76 €</b>

## Entgeltsgestaltung

In diesem Zusammenhang ist besonders interessant einen Blick in den Betriebsabrechnungsbogen des Jahresabschlusses 2020 und 2021 zu werfen.

Hier ist festzustellen, dass die Gesamtaufwendungen für das **Schmutzwasser**, die über laufende Entgelte finanziert werden 874.500 € betragen und sich aufteilen auf **2021 = 873.900 €**  
fixe Kosten mit 450.000 € = 51,46 % **53,6 %** und  
Variable Kosten von 424.500 € = 48,54 % **46,4 %**, beim

### **Niederschlagswasser**

sind es insgesamt 531.900 €, die sich aufteilen auf **468.900 €**  
fixe Kosten von 228.000 € = 42,87 % und **52,76 %**  
variable Kosten von 303.900 € = 57,13 % **47,24 %**

## Entgeltsgestaltung

Dies zeigt, dass beim Niederschlagswasser bei dem 531.900 € **2021 = 468.900 €** Aufwand anfallen, sämtliche Kosten ausschließlich durch den wiederkehrenden Beitrag finanziert werden, d.h. **umweltpolitisch sinnvolles Verhalten, z.B.** Entfestigung auf dem Grundstück, Ableitung von Niederschlagswasser zur Versickerung auf dem Grundstück, Anlegung von Gründächern usw. wird **nicht** belohnt.

Es werden durch die Einführung einer Benutzungsgebühr Niederschlagswasser **keine** weiteren Aufwendungen an die Grundstückseigentümer weiter gegeben, sondern es werden die Gesamtaufwendungen für das Niederschlagswasser anders verteilt, **nämlich auf einen wiederkehrenden Beitrag und eine Benutzungsgebühr ???**. Die Entscheidung mit welchem Verhältnis trifft der Verbandsgemeinderat.

## Entgeltsgestaltung

### Rechtliche Würdigung:

KAG, Rechtsprechung OVG und VG

**Nach den grundsätzlichen Regelungen zum Entgeltsrecht wird der wiederkehrende Beitrag bereits dann erhoben, wenn der Grundstückseigentümer die Möglichkeit hat, an eine vorgehaltene Kanalanlage, Niederschlagswasser anzuschließen. Ob er dies tut oder nicht, ist hierbei nicht entscheidend, da der beitragsrechtliche Vorteil bereits dann gegeben ist, wenn die Möglichkeit besteht.**

## Entgeltsgestaltung

**Das OVG Rheinland-Pfalz hat in seiner Entscheidung vom 23.08.2021 einige grundsätzliche Ausführungen zur Entgeltgestaltung gemacht:**

***§ 7 Abs. 2 Satz 3 KAG stellt den kommunalen Gebietskörperschaften frei, einmalige und wiederkehrende Beiträge sowie Benutzungsgebühren nebeneinander zu erheben.***

***Aufgrund der Regelungssystematik geht das OVG in seiner ständigen Rechtsprechung davon aus, die kommunalen Gebietskörperschaften könnten sämtliche laufenden Kosten, d.h. sowohl fixe als auch variable Personal- und Betriebskosten in Abgrenzung zu den durch Einmalbeiträgen fakulativ finanzierbaren Investitionsaufwendungen, aber auch Abschreibungen und Zinsen für Fremd- und Eigenkapital- durch die dem Grunde nach gleichwertigen und austauschbaren Finanzierungsinstrumente der Benutzungsgebühren und/oder wiederkehrenden Beiträge finanzieren. Ein Rangverhältnis bestehe insoweit nicht.***

## Entgeltsgestaltung

**Anders ist dies bei einer Benutzungsgebühr, sie setzt die tatsächliche Einleitung von Niederschlagswasser in den Kanal voraus. Nur bei einer Benutzungsgebühr Niederschlagswasser kann umweltpolitisches Verhalten belohnt werden.**

Bei der Frage, ob die Einführung einer Benutzungsgebühr sinnvoll ist, sind jedoch verschiedene Gesichtspunkte gegeneinander abzuwägen.

Unbebaute Grundstücke ca. 9,64 %, fallen bei der Gebühr heraus.

Grundstücksstruktur in der Verbandsgemeinde, enge Ortslagen,  
Neubaugebiete

Topografischen Verhältnisse, Bodenstrukturen



## Entgeltsgestaltung

Verwaltungsaufwand bei ca. 7.000 Grundstücken

**Viele, die entsiegeln melden sich, jedoch kaum jemand der befestigt und anschließt.**

**Das Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes sieht im § 26 Formulierungen vor, die folgenden Text haben:**

## Entgeltsgestaltung

### § 26

## Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

### Variante 1

(1) Die Bemessung der Niederschlagswassergebühr erfolgt nach der tatsächlich bebauten, befestigten und angeschlossenen Fläche. Diese Fläche wird auf volle 10 qm abgerundet. Es werden nur solche Flächen berücksichtigt, die in Länge und Breite das Maß von 1,50 m überschreiten.

## Entgeltsgestaltung

### Variante 2

(1) Die Bemessung der Niederschlagswassergebühr erfolgt nach der tatsächlich bebauten, befestigten und angeschlossenen Fläche entsprechend ihrem Gebührenfaktor nach der Anlage 3 zur Entgeltsatzung. Diese Fläche wird auf volle 10 qm abgerundet. Es werden nur solche Flächen berücksichtigt, die in Länge und Breite das Maß von 1,50 m überschreiten.

Anlage 3 zu § 26 Abs. 1, 2. Variante

Flächentyp			Gebührenfaktor	
Befestigungsart	Fugenanteil	Fugenmaterial	Gefälle ≤ 5%	Gefälle ≥ 5%
<b>undurchlässige Flächenbefestigungen bzw. Bebauungen, z.B.:</b>			1,00	
+ Dachflächen aus Ziegeln, Dachpappe, Glas, Metall o.ä.	—	—		
+ Flächen aus undurchlässigem Asphalt, fugenlosem Beton o.ä.	—	—		
+ fugendicht vermörtelte Pflaster- oder Plattenbeläge o.ä.	—	—		
+ hochverdichtete, wassergebundene Decken	—	—		
<b>konventionelle, fugenarm verlegte Plattenbeläge</b>	≤ 3%	Sand	0,75	0,90
<b>konventionelle, fugenarm verlegte Pflasterbeläge</b>	≤ 6%	Sand	0,50	0,70
<b>besonders versickerungsfähig gestaltete Flächenbefestigungen, z.B.:</b>			0,10	
+ Rasengitterbeläge o.ä.	—	—		
+ fugenreich verlegte Pflasterbeläge	> 6%	Sand		
+ Pflasterbeläge mit aufgeweiteten Sickerfugen oder Kammern	> 4,5%	Splitt		
+ Pflasterbeläge aus porösen Betonsteinen	—	Sand/Splitt		
+ Schotterrasen o.ä.	—	—	0,20	

## Entgeltsgestaltung

- (2) Maßgebend für die Gebührenberechnung sind die angeschlossenen, bebauten und befestigten Flächen zum 30.6. des Bemessungsjahres. Erfolgt der Anschluss des Grundstückes nach dem 30.6. des Bemessungsjahres, wird die erstmals festgestellte angeschlossene, bebaute und befestigte Fläche der Gebührenberechnung zugrunde gelegt.
- (3) Der Gebührenschuldner wirkt bei der Ermittlung der für die Gebührenfestsetzung erforderlichen Sachverhalte mit. Bei ausbleibenden Angaben (Erhebungsformular) können die Veranlagungsgrundlagen geschätzt werden.
- (4) Die GSV\* setzt die Erhebungsgrundlagen für die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung durch Grundlagenbescheide gesondert fest. Die Grundlagenbescheide richten sich gegen den Gebührenschuldner.

## Entgeltsgestaltung

Aufgrund dieser Darstellungen haben einige Kommunen, nach eingehender Diskussion über die Einführung einer Benutzungsgebühr „Niederschlagswasser“ beraten und die notwendigen Entscheidungen getroffen. Im vorhandenen Bestand bestehen oft nicht die notwendigen Umsetzungsmöglichkeiten und bei neuen Bebauungsplänen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt werden können, Maßnahmen zur Reduzierung der Ableitung von Niederschlagswasser in den Bebauungsplänen vorgesehen.

Dies bedarf jedoch einer eingehenden Abwägung.

## **Entgeltsgestaltung**

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit  
Fragen? – gerne.**

**Autoren der Darstellung  
RA JUDr. Stefan Meiborg  
Rolf Flerus**